



Parlament
Österreich

Parlamentsdirektion

Dossier EU & Internationales

zum Thema

Internationale Gerichtsbarkeit

11. Juni 2026

Internationaler-dienst@parlament.gv.at





Auf einen Blick

Internationale Gerichtsbarkeit umfasst die rechtlich verbindliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen Staaten sowie die strafrechtliche Verfolgung schwerster Völkerrechtsverbrechen durch internationale Gerichte. Sie basiert in weiten Teilen auf dem Prinzip der Zustimmung, da Staaten die Zuständigkeit entsprechender Institutionen anerkennen müssen.

Zu den wichtigsten Akteuren zählen der Internationale Gerichtshof (International Court of Justice, ICJ), der Internationale Strafgerichtshof (International Criminal Court, ICC) sowie der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR). Neben diesen Institutionen gibt bzw. gab es Ad-hoc-Tribunale und Hybridgerichte.

Aktuelle Entwicklungen zeigen, dass die selektive Anerkennung internationaler Rechtsprechung deren Durchsetzung erschwert.

Das vorliegende Dossier des Dienstes EU & Internationales der Parlamentsdirektion gibt einen Überblick über die wichtigsten Institutionen, aktuelle Herausforderungen im Kontext der geopolitischen Entwicklungen sowie die Aktivitäten parlamentarischer Versammlungen.

Zitiervorschlag:

Parlamentsdirektion, Dienst 6 - EU & Internationales. *Internationale Gerichtsbarkeit*. Wien: Parlamentsdirektion, 2026.

Dieses und weitere Dossiers aus dem Bereich EU & Internationales finden Sie unter: <https://www.parlament.gv.at/eu-internationales/dossiers/>



Inhalt

Einleitung und Begriffsdefinitionen	4
Historische Entwicklung.....	5
Zentrale Institutionen internationaler Gerichtsbarkeit	7
Der Internationale Gerichtshof	7
Der Internationale Seegerichtshof	9
Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte	10
Der Internationale Strafgerichtshof	11
Ad-hoc-Tribunale	13
Der Internationale Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien.....	13
Der Internationale Strafgerichtshof für Ruanda	15
Hybridgerichte.....	15
Der Sondergerichtshof für Sierra Leone	16
Kosovo-Sonderkammern	17
Beispiele für Aktivitäten parlamentarischer Versammlungen	17
Rolle der Europäischen Union.....	18
Behandlung im Österreichischen Parlament.....	19
Aktuelle Herausforderungen	20
Ausblick.....	22



Einleitung und Begriffsdefinitionen

Internationale Gerichtsbarkeit bezeichnet die institutionalisierte, verbindliche Streitbeilegung zwischen Völkerrechtssubjekten und die Verfolgung von Individuen aufgrund schwerster Völkerrechtsverletzungen.^a Unter Völkerrechtssubjekten versteht man Träger völkerrechtlicher Rechte und Pflichten. Dies sind insbesondere Staaten, internationale Organisationen, aber auch internationale Gerichtshöfe selbst.¹ In bestimmten ausdrücklich geregelten Fällen können Individuen verfolgt werden oder einen Gerichtshof anrufen.

Die internationale Gerichtsbarkeit basiert auf dem Prinzip der Freiwilligkeit, wonach Staaten sich durch Verträge einer solchen verpflichten und die Zuständigkeit eines Gerichts anerkennen müssen.²

Wichtige Rechtsgrundlagen sind etwa das Statut des Internationalen Gerichtshofs (1945)³, Anlage VI des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen (United Nations Convention on the Law of the Sea, UNCLOS)⁴, die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK)⁵, das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs⁶ sowie Resolutionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen (Rechtsgrundlagen der Ad-hoc-Tribunale für das ehemalige Jugoslawien und Ruanda).^{7, 8}

Daneben gibt es die internationale Schiedsgerichtsbarkeit. Dabei handelt es sich um die privat oder zwischenstaatlich vereinbarte Streitbeilegung durch ein internationales Schiedsgericht, etwa den Ständigen Schiedshof (Permanent Court of Arbitration).⁹ Die Parteien bestimmen selbst das anwendbare Recht.¹⁰ Bei dieser Form der Gerichtsbarkeit fehlen die institutionellen Merkmale eines echten Gerichts wie etwa Anforderungen an das richterliche Amt und Verfahrensgrundsätze. Es handelt sich

^a Diese sind Völkermord (gezielte, systematische Vernichtung einer nationalen, ethnischen, rassischen oder religiösen Gruppe), Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Mord, Folter, Versklavung oder Verfolgung im Rahmen eines ausgedehnten oder systematischen Angriffs gegen die Zivilbevölkerung) und Verbrechen der Aggression (Planung, Einleitung oder Ausführung einer bewaffneten Angriffshandlung, die die Souveränität oder Integrität eines Staates verletzt).



mehr um einen privatisierten Mechanismus der Streitbeilegung, weswegen im Folgenden nicht im Detail darauf eingegangen wird.

Ebenfalls nicht behandelt wird der Europäische Gerichtshof (EuGH), der als Institution der Europäischen Union kein internationales, sondern ein supranationales Gericht ist.

Historische Entwicklung

Die Idee, Frieden durch rechtliche Ordnung zu sichern, hat eine lange Tradition und basiert auf der Annahme, dass verbindliche Regeln zwischen Staaten Gewalt begrenzen und Konflikte auf friedlichem Wege lösen können. Im Laufe der Zeit haben sich hierfür völkerrechtliche Normen entwickelt, und die Rechtsprechung auf internationaler Ebene wurde institutionalisiert. Schiedsgerichte und internationale Gerichtshöfe bieten Staaten die Möglichkeit, Konflikte rechtlich klären zu lassen, anstatt sie gewaltsam auszutragen. Allerdings hängt die Wirksamkeit immer davon ab, ob Staaten bereit sind, solche Institutionen anzuerkennen und deren Entscheidungen umzusetzen.¹¹

Die Anfänge der internationalen Gerichtsbarkeit lassen sich bis in die Antike zurückverfolgen, wobei insbesondere die Schiedsgerichtsbarkeit als eine ihrer frühesten Erscheinungsformen gilt.¹²

Entscheidend für die Entwicklung der internationalen Gerichtsbarkeit war allerdings deren Institutionalisierung im 20. Jahrhundert. Während internationale Streitigkeiten zuvor überwiegend durch Diplomatie oder Ad-hoc-Schiedsverfahren geregelt wurden, führte insbesondere die Erfahrung des Ersten Weltkriegs zur Schaffung dauerhafter, gerichtlicher Institutionen. Bereits mit den Haager Friedenskonferenzen von 1899 und 1907 war mit dem Ständigen Schiedshof eine erste institutionalisierte Form internationaler Streitbeilegung geschaffen worden, die jedoch noch keine vollwertige Gerichtsbarkeit darstellte.^{13, 14} Die Interparlamentarische Union (IPU) spielte eine bedeutende Rolle bei der Gründung des Ständigen Schiedshofs, indem sie sich bereits Ende des 19. Jahrhunderts für die friedliche Beilegung internationaler Konflikte durch Schiedsverfahren und internationale Zusammenarbeit einsetzte und damit wichtige Impulse für die Haager Friedenskonferenzen lieferte.¹⁵



Einen qualitativen Sprung markierte die Errichtung des Ständigen Internationalen Gerichtshofs (Permanent Court of International Justice, PCIJ) im Jahr 1920 durch die Satzung des Völkerbundes, der als erstes ständiges internationales Gericht mit allgemeiner Zuständigkeit fungierte. Der Ständige Internationale Gerichtshof nahm 1922 seine Arbeit auf und trug durch seine Rechtsprechung maßgeblich zur Klärung und Weiterentwicklung des internationalen Rechts bei. Dennoch blieb seine Effektivität begrenzt, da seine Zuständigkeit weitgehend von der Zustimmung der Staaten abhing und politische Spannungen in den 1930er-Jahren zu einem Rückgang seiner Nutzung führten.^{16, 17, 18}

Nach dem Zweiten Weltkrieg wurde die internationale Gerichtsbarkeit im Rahmen der neu gegründeten Vereinten Nationen (VN) weiter institutionalisiert. Der Ständige Internationale Gerichtshof wurde 1946 durch den Internationalen Gerichtshof (International Court of Justice, ICJ) ersetzt, der als Hauptrechtsprechungsorgan der VN konzipiert wurde und die Kontinuität sowie Weiterentwicklung der internationalen Rechtsprechung sicherstellen sollte. Parallel dazu entstanden mit den Nürnberger und Tokioter Militärtribunalen^a erste internationale Strafgerichte, die individuelle Verantwortlichkeit für Völkerrechtsverbrechen etablierten und damit einen weiteren Schritt in Richtung einer globalen Gerichtsbarkeit darstellten.^{19, 20}

Die Erfahrungen der beiden Weltkriege führten auch zu einem verstärkten internationalen Schutz der Menschenrechte, der sich 1953 in der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) manifestierte. Mit dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) entstand 1959 erstmals ein internationales Gericht, das Individuen unmittelbaren Rechtsschutz gegenüber Staaten gewährt.²¹ Die EMRK trat 1953 in Kraft, der Gerichtshof nahm 1959 seine Tätigkeit auf. Ursprünglich war das System zweistufig ausgestaltet: Neben dem Gerichtshof existierte eine Europäische

^a Die Nürnberger Prozesse (1945–1946) waren in Nürnberg geführte Gerichtsverfahren gegen führende Vertreter des NS-Regimes etwa wegen Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit; Gerichtshof: Internationaler Militärgerichtshof (International Military Tribunal, IMT). Im Rahmen der Tokioter Prozesse (1946–1948) wurden die Verantwortlichen des japanischen Kaiserreichs wegen vergleichbarer Verbrechen vor Gericht gestellt; Gerichtshof: Internationaler Militärgerichtshof für den Fernen Osten (International Military Tribunal for the Far East, IMTFE).



Kommission für Menschenrechte, die Beschwerden vorprüfte. Mit dem Inkrafttreten des 11. Zusatzprotokolls zur EMRK im Jahr 1998 wurde dieses System grundlegend reformiert: Die Kommission wurde abgeschafft und der Gerichtshof zu einem ständigen, für Individualbeschwerden unmittelbar zugänglichen Organ umgestaltet.²²

Während des Kalten Kriegs blieben die internationalen Gerichte zwar bestehen und trugen zur Stabilisierung des internationalen Systems bei, ihre praktische Bedeutung wurde aber erheblich eingeschränkt, da die Bereitschaft der Staaten, Streitigkeiten verbindlich vor internationalen Gerichten auszutragen, deutlich reduziert war. Viele Konflikte wurden politisch oder bilateral geregelt, während internationale Gerichte nur begrenzt angerufen wurden.^{23, 24}

Erst nach dem Ende des Kalten Kriegs kam es zu einer erneuten Dynamisierung der internationalen Gerichtsbarkeit. Dies war auch aufgrund erneuter Kriege und vermuteter Kriegsverbrechen der Fall. Die Einrichtung der Ad-hoc-Straftribunale für das ehemalige Jugoslawien und Ruanda sowie die Gründung des Internationalen Strafgerichtshofs (International Criminal Court, ICC) 1998 erfolgten in einer Zeit, in der die internationale Zusammenarbeit besonders ausgeprägt war und von den großen Mächten aktiv gefördert wurde.^{25, 26}

Zentrale Institutionen internationaler Gerichtsbarkeit

Der Internationale Gerichtshof

Der Internationale Gerichtshof (International Court of Justice, ICJ) ist das wichtigste Rechtssprechungsorgan der VN und hat seinen Sitz im Friedenspalast in Den Haag (Niederlande). Er wurde im Jahr 1945 durch die Charta der VN²⁷ gegründet und nahm 1946 seine Arbeit auf.

Der Gerichtshof besteht aus 15 Richterinnen und Richtern, die von der Generalversammlung und dem Sicherheitsrat der VN gewählt werden. Es ist kein Länderschlüssel vorgesehen, das Statut legt aber fest, dass nur je eine Richterin bzw.



ein Richter pro Land vertreten sein darf.²⁸ Die Mitglieder des Gerichtshofes sind für einen Zeitraum von neun Jahren gewählt und sind wiederwählbar.²⁹ Der Gerichtshof wählt aus seiner Mitte eine Präsidentin bzw. einen Präsidenten sowie eine Vizepräsidentin bzw. einen Vizepräsidenten.³⁰ Die Verfahrensordnung des Internationalen Gerichtshofs ist in einem eigenen Regelwerk festgelegt. Mitglied im Internationalen Gerichtshof sind alle Mitgliedstaaten der VN, da sie automatisch Vertragsparteien des Statuts des Gerichtshofs sind. Mit Stand April 2026 sind dies 193 Staaten.^{31, 32} Es sind nur von den VN anerkannte Staaten parteifähig.³³

Grundsätzlich unterscheidet man zwischen streitigen Verfahren und Gutachtenverfahren. Im streitigen Verfahren entscheidet der Gerichtshof über Rechtsstreitigkeiten zwischen Staaten. Im Gutachtenverfahren erstellt der Gerichtshof auf Anfrage von VN-Organen oder Sonderorganisationen rechtliche Stellungnahmen zu völkerrechtlichen Fragen.³⁴

Der Internationale Gerichtshof steht mitten im geopolitischen Spannungsfeld, wie etwa im Verfahren Südafrika gegen Israel (Application of the Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide, South Africa v. Israel, Case No. 192).³⁵ Südafrika hatte den Internationalen Gerichtshof aufgefordert, Israels Vorgehen im Gazastreifen als Völkermord einzustufen.³⁶ Der Gerichtshof hat in einer ersten Entscheidung keine endgültige Feststellung getroffen, aber vorläufige Maßnahmen angeordnet, um eine mögliche Völkerrechtsverletzung zu verhindern und die humanitäre Lage zu verbessern. Das Verfahren ist weiterhin anhängig und stark umstritten. Während einige Staaten wie etwa die USA und Ungarn Israels Recht auf Selbstverteidigung betonten, unterstützen andere Staaten das Verfahren bzw. sind diesem beigetreten, so etwa die Niederlande oder die Türkei.^{37, 38, 39} Österreich ist dem Verfahren nicht beigetreten.

Im Bereich der Gutachtenerstellung nimmt der Gerichtshof zu wichtigen Themen Stellung. Eines dieser Themen ist der Klimaschutz. Der Gerichtshof stellte in seinem Klimagutachten 2025 klar, dass das Ziel, die globale Erwärmung auf 1,5 °C zu begrenzen, nicht nur politisch vereinbart wurde, sondern auch rechtlich verbindlich ist. Das Gutachten gilt als Meilenstein, da darin erstmals Menschenrechte und



Klimaschutz verknüpft wurden.^{40, 41}

Der Internationale Gerichtshof wird aus dem regulären Haushalt der VN finanziert, der 2025 insgesamt rund 3,7 Mrd. US-Dollar betrug und von der UN-Generalversammlung beschlossen wird. Der Anteil für internationale Rechtspflege (inkl. ICJ) liegt dabei nur im Bereich von einigen zehn Millionen US-Dollar jährlich.⁴²

Der Internationale Seegerichtshof

Der Internationale Seegerichtshof (International Tribunal for the Law of the Sea, ITLOS) ist ein auf Streitigkeiten aus dem Seerecht spezialisierter Gerichtshof. Seine Zuständigkeit umfasst insbesondere Konflikte zwischen Staaten über Meeresgrenzen, Fischerei, Umweltschutz oder die Nutzung von Meeresressourcen. Er ist auf Grundlage des Annex VI des Seerechtsübereinkommens der VN (United Nations Convention on the Law of the Sea) tätig. Alle Mitgliedstaaten des Seerechtsübereinkommens erkennen grundsätzlich die Gerichtsbarkeit des Internationalen Seegerichtshofs an. Österreich ist seit 1995 Mitglied. Der Gerichtshof hat seinen Sitz in Hamburg (Deutschland) und besteht aus 21 unabhängigen Richterinnen und Richtern, die von den Vertragsstaaten gewählt werden. Die Amtszeit beträgt neun Jahre und eine Wiederwahl ist möglich. Nur eine Richterin bzw. ein Richter pro Staat darf vertreten sein, was eine gerechte geografische Aufteilung der Welt gewährleisten soll.^{a, 43, 44}

Das Budget des Internationalen Seegerichtshofs wird von den Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens beschlossen. Es liegt dabei nur im Bereich von etwa 20 bis 25 Mio. EUR jährlich und wird durch Pflichtbeiträge der Mitgliedstaaten nach einem festgelegten Beitragsschlüssel getragen.⁴⁵

^a Für Details zum Seerechtsübereinkommen sowie dem Internationalen Seegerichtshof siehe Dossier der Parlamentsdirektion zum Thema Internationale Gewässer, https://www.parlament.gv.at/dokument/dossiers-eu-internationales/Internationale-Gewaesser_final_BF.pdf.



Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) ist – im Gegensatz zum Europäischen Gerichtshof (EuGH) – ein internationales Gericht, das auf einer völkerrechtlichen Vertragsgrundlage beruht. Er hat seinen Sitz in Straßburg und ist ein Organ des Europarats^a. Seine zentrale Aufgabe besteht darin, sicherzustellen, dass die in der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) garantierten Rechte – etwa das Recht auf Leben, das Verbot von Folter oder das Recht auf ein faires Verfahren – von den Mitgliedstaaten eingehalten werden. An ihn können sich unter gewissen Voraussetzungen sowohl Einzelpersonen als auch Mitgliedstaaten wenden.⁴⁶ Der Gerichtshof ist ein zentraler Pfeiler des Menschenrechtsschutzes.^{47, 48}

Pro Mitgliedstaat der EMRK (Stand Mai 2026, aktuell 46) darf eine Richterin bzw. ein Richter nominiert werden.^b Die Richterinnen und Richter werden von der Parlamentarischen Versammlung des Europarats für eine Amtszeit von neun Jahren gewählt und sind in ihrer Tätigkeit unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Eine Wiederwahl ist nicht zulässig. Sie entscheiden nicht als Vertreterinnen bzw. Vertreter ihres Herkunftsstaates. Zur Bewältigung der großen Zahl an Beschwerden ist der Gerichtshof in verschiedene Spruchkörper gegliedert: Einzelrichterinnen und -richter, Ausschüsse (drei Richterinnen bzw. Richter), Kammern (sieben Richterinnen bzw. Richter) sowie die Große Kammer mit 17 Richterinnen bzw. Richtern für besonders bedeutsame Fälle.^{c, 49}

Zu den wichtigsten Aufgaben des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte gehört die Entscheidung über Individualbeschwerden und Staatenbeschwerden. Die Individualbeschwerde⁵⁰ ermöglicht es jeder natürlichen und juristischen Person, eine behauptete Verletzung ihrer Konventionsrechte durch einen Vertragsstaat geltend zu

^a Für Details siehe Dossier der Parlamentsdirektion zum Thema Der Europarat – 70 Jahre Mitgliedschaft Österreichs, https://parlament.gv.at/dokument/dossiers-eu-internationales/Der-Europarat-70-Jahre-Mitgliedschaft-Oesterreichs_BF.pdf.

^b Für Details zur Besetzung siehe Fachdossier der Parlamentsdirektion zum Thema Wer besetzt die Gerichtshöfe?, <https://parlament.gv.at/fachinfos/rlw/Wer-besetzt-die-Gerichtshoeefe>.

^c Für parlamentsrelevante Judikatur des EGMR siehe Fachinfos der Parlamentsdirektion, https://parlament.gv.at/fachinfos/rlw/?FACHINFOS_616TYP=fachinfos&FACHINFOS_616search=egmr.



machen, sofern der innerstaatliche Rechtsweg erschöpft ist. Darüber hinaus kann der Gerichtshof auf Antrag des Ministerkomitees des Europarats auch Gutachten zu Auslegungsfragen der EMRK erstatten. Die Urteile sind für die betroffenen Staaten verbindlich; ihre Umsetzung wird durch das Ministerkomitee überwacht.⁵¹ 2025 sind 31.800 Beschwerden eingegangen.⁵²

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte wird über den Haushalt des Europarats finanziert, der von dessen Ministerkomitee beschlossen wird. Das Gesamtbudget des Europarats liegt bei rund 500 Mio. EUR jährlich, wobei der Gerichtshof einen erheblichen Teil davon beansprucht (im Bereich von 80 bis 90 Mio. EUR pro Jahr). Finanziert wird dies durch Pflichtbeiträge der Mitgliedstaaten des Europarats, die sich nach Wirtschaftskraft und Bevölkerungsgröße richten.⁵³

Der Internationale Strafgerichtshof

Der Internationale Strafgerichtshof (International Criminal Court, ICC) ist ein unabhängiges internationales Gericht mit Sitz in Den Haag. Er wurde durch das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs⁵⁴ (völkerrechtlicher Vertrag) im Jahr 1998 gegründet und nahm 2002 seine Arbeit auf. Der Gerichtshof ist kein Teil der VN. Neben dem Internationalen Gerichtshof, der Streitigkeiten zwischen Staaten behandelt und dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, der Menschenrechtsverletzungen prüft, wurde der Strafgerichtshof für die strafrechtliche Verfolgung von Einzelpersonen wegen schwerster Verbrechen von internationaler Bedeutung, insbesondere Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und das Verbrechen der Aggression geschaffen.^{55, 56}

Die wichtigsten Organe sind die Präsidenschaft, die richterlichen Abteilungen (Vorverfahrens-, Hauptverfahrens- und Berufungskammern), die Anklagebehörde sowie die Kanzlei. Die insgesamt 18 Richterinnen und Richter werden von den Vertragsstaaten des Römischen Statuts gewählt. Ihre Amtszeit beträgt in der Regel neun Jahre. Eine Wiederwahl ist ausgeschlossen.⁵⁷

Die Verfahrensordnung des Internationalen Strafgerichtshofs ist im Römischen Statut sowie in ergänzenden Verfahrens- und Beweisregeln festgelegt.⁵⁸ Verfahren können



durch Vertragsstaaten (häufigster Fall), die Anklägerin bzw. den Ankläger^a (ebenfalls sehr häufig) oder durch den VN-Sicherheitsrat (eher selten) eingeleitet werden. Der Gerichtshof wird jedoch nur tätig, wenn die nationalen Gerichte nicht willens oder in der Lage sind, die Verbrechen selbst zu verfolgen (Grundsatz der Komplementarität). Anders als beim Internationalen Gerichtshof richtet sich das Verfahren gegen Einzelpersonen und nicht gegen Staaten.⁵⁹

Im Verfahren vor dem Internationalen Strafgerichtshof gelten die allgemeinen Grundsätze eines fairen Verfahrens wie etwa ne bis in idem (nicht zweimal in derselben Sache)⁶⁰, nulla poena sine lege (keine Strafe ohne Gesetz)⁶¹ sowie das Rückwirkungsverbot (keine Anwendung neuer Strafgesetze auf vergangene Handlungen)⁶². Es ist keine Verjährung vorgesehen.⁶³

Der Strafgerichtshof kann Freiheitsstrafen von bis zu 30 Jahren oder lebenslang und Geldstrafen verhängen sowie Wiedergutmachungszahlungen an Opfer oder Vermögensentziehungen anordnen. In Den Haag selbst befindet sich eine Haftanstalt, wo die bzw. der Angeklagte die Zeit des Verfahrens über bleibt, sofern nichts anderes angeordnet wird. Die gegebenenfalls verhängte Strafe wird in einem Staat verbüßt, den der Gerichtshof bestimmt. Die Staaten können diesbezüglich ihre Bereitschaft bekunden.⁶⁴

Dem Internationalen Strafgerichtshof gehören derzeit die 123 Vertragsstaaten des Römischen Statuts an. China, Israel, Russland oder die Vereinigten Staaten von Amerika (USA) sind jedoch keine Mitglieder, was die Zuständigkeit und Durchsetzungskraft des Strafgerichtshofs in der Praxis einschränkt.⁶⁵ In den Anfangsjahren stand der Gerichtshof in der Kritik, sich zu sehr auf afrikanische Staaten zu fokussieren (Vorwurf des sogenannten African Bias). Seit etwa zehn Jahren ist ein Wandel dieser Praxis zu verzeichnen. Die Haftbefehle gegen den Präsidenten der Russischen Föderation Wladimir Putin⁶⁶ und den Präsidenten Israels

^a Dabei handelt es sich um die Leiterin bzw. den Leiter der Anklagebehörde, die bzw. der für neun Jahre von den Mitgliedstaaten gewählt wird und neben Integrität und Unabhängigkeit Expertise aus den Bereichen Völkerrecht und Strafjustiz mitzubringen hat.



Benjamin Netanjahu⁶⁷ markierten für den Gerichtshof bedeutende Schritte und verdeutlichen den Anspruch des Gerichtshofs, auch gegen einflussreiche Akteure außerhalb Afrikas vorzugehen.^{68, 69}

Der Strafgerichtshof wird über den Haushalt der Vertragsstaaten des Römischen Statuts finanziert, der jährlich von der Versammlung der Vertragsstaaten (Assembly of States Parties) beschlossen wird. Für das Jahr 2025 liegt das reguläre Budget des Gerichtshofs bei etwa 187 bis 190 Mio. EUR und wird durch Pflichtbeiträge aller Mitgliedstaaten nach einem festgelegten Schlüssel (ähnlich VN-System) getragen.⁷⁰

Ad-hoc-Tribunale

Ad-hoc-Tribunale sind internationale Strafgerichte, die für einen konkreten Konflikt oder eine bestimmte Situation geschaffen werden. Beispiele sind der Internationale Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien und der Internationale Strafgerichtshof für Ruanda. Diese Gerichte wurden durch Resolutionen des Sicherheitsrats der VN auf Grundlage von Kapitel VII der VN-Charta eingerichtet. Sie wenden ausschließlich Völkerstrafrecht an, sind institutionell international besetzt und organisatorisch von nationalen Rechtssystemen getrennt. Ihre Zuständigkeit ist zeitlich, räumlich und sachlich begrenzt. Sie werden nach Erfüllung ihres Mandats wieder geschlossen.⁷¹

Der Internationale Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien

Der Internationale Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien (International Criminal Tribunal for the former Yugoslavia, ICTY) war ein internationales Ad-hoc-Tribunal zur Ahndung schwerer Verbrechen während der Jugoslawienkriege (1991–2001).^{a, 72} Es wurde 1993 durch eine einstimmig angenommene Resolution des Sicherheitsrats der VN⁷³ gegründet und hatte seinen Sitz in Den Haag. Damit war es das erste internationale Straftribunal seit den Nürnberger und Tokioter Prozessen

^a Für Details siehe etwa Dossier der Parlamentsdirektion zum Thema [30 Jahre Völkermord von Srebrenica](#).



nach dem Zweiten Weltkrieg.

Das Tribunal bestand aus mehreren Kammern (Strafkammern und Berufungskammer),⁷⁴ einer Anklagebehörde sowie einer Kanzlei. Die Richterinnen und Richter wurden von der VN-Generalversammlung gewählt. Insgesamt waren zeitweise bis zu 16 ständige Richterinnen und Richter⁷⁵ sowie zusätzliche, temporär für einzelne Verfahren bestimmte Richterinnen und Richter⁷⁶ tätig. Die Anklagebehörde war unabhängig und für Ermittlungen sowie Anklagen gegen verdächtige Personen verantwortlich.

Die Verfahrensordnung basierte auf einem eigenen Statut sowie detaillierten Verfahrens- und Beweisregeln. Wie beim Internationalen Strafgerichtshof richteten sich die Verfahren gegen Einzelpersonen, nicht gegen Staaten. Angeklagt wurden Personen insbesondere wegen des Verdachts auf Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Völkermord. Das Tribunal konnte Verfahren einleiten, wenn ausreichende Beweise vorlagen und führte internationale Strafprozesse nach rechtsstaatlichen Grundsätzen durch.⁷⁷

Das Tribunal war kein dauerhaftes Gericht und hatte dementsprechend keine Mitgliedstaaten. Es war ein Ad-hoc-Gericht der VN mit Zuständigkeit für bestimmte Konflikte und Zeiträume. Insgesamt erhob das Tribunal Anklage gegen 161 Personen, 93 davon wurden verurteilt. Bekannte Angeklagte waren etwa Ratko Mladić und Slobodan Milošević. Milošević starb vor dem Ende des Prozesses 2006 in Haft,⁷⁸ Mladić wurde verurteilt und hat bereits mehrmals Anträge auf vorzeitige Entlassung aus gesundheitlichen Gründen gestellt. Diese wurden bislang (zuletzt 2025) abgelehnt.⁷⁹ Im April 2026 stellten seine Anwälte einen neuen Antrag, ihn aufgrund seines schlechten gesundheitlichen Zustandes nach einem mutmaßlichen Schlaganfall nach Serbien zu verlegen.⁸⁰

Der Gerichtshof beendete seine Arbeit offiziell im Jahr 2017. Als Nachfolge wurde der Internationale Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe (International Residual Mechanism for Criminal Tribunals) eingesetzt, der die verbleibenden Aufgaben wie etwa Archivierung der Unterlagen, Überwachung der Vollstreckung oder Berufungsverfahren, übernommen hat.^{81, 82}



Der Internationale Strafgerichtshof für Ruanda

Der Internationale Strafgerichtshof für Ruanda (International Criminal Tribunal for Rwanda, ICTR) war ein internationales Ad-hoc-Tribunal zur strafrechtlichen Verfolgung der Verantwortlichen des Völkermords in Ruanda im Jahr 1994. Es wurde ebenfalls 1994 durch eine mit Stimmenmehrheit angenommene Resolution des Sicherheitsrats der VN⁸³ eingerichtet und hatte seinen Sitz in Arusha (Tansania).⁸⁴

Der Aufbau des Tribunals und die Verfahrensordnung⁸⁵ entsprachen im Wesentlichen dem des Jugoslawien-Tribunals.⁸⁶ Teilweise teilten sich die beiden Tribunale die Berufungskammer, was zur Vereinheitlichung der Rechtsprechung beitrug.⁸⁷

Angeklagt wurden insbesondere politische und militärische Verantwortliche des Völkermords. Das Tribunal spielte eine wichtige Rolle bei der Entwicklung des internationalen Strafrechts, etwa durch die rechtliche Ausformung des Tatbestands des Völkermords. Insgesamt wurden 93 Personen angeklagt und 61 verurteilt. Unter den Verurteilten befinden sich der ehemalige ruandische Premierminister Jean Kambanda, andere Mitglieder der Übergangsregierung sowie hochrangige Militärs und Staatsangestellte. Das Tribunal stellte seine Arbeit offiziell im Jahr 2015 ein. Verbleibende Aufgaben wurden – wie beim Jugoslawien-Tribunal – vom Internationalen Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe übernommen.^{88, 89, 90}

Hybridgerichte

Hybridgerichte (auch gemischte oder internationalisierte Strafgerichte) sind eine besondere Form von Gerichten im Völkerstrafrecht. Sie verbinden die Elemente des internationalen und des nationalen Rechts miteinander. Geschaffen wurden sie vor allem seit den 1990er-Jahren, um schwere Menschenrechtsverletzungen und Völkerrechtsverbrechen aufzuarbeiten, ohne ausschließlich auf rein internationale Gerichte wie den Internationalen Strafgerichtshof oder klassische Ad-hoc-Tribunale zurückgreifen zu müssen.⁹¹

Im Kern zeichnen sich Hybridgerichte dadurch aus, dass sie institutionell und rechtlich gemischt sind: Sie bestehen aus internationalen sowie nationalen Richterinnen und



Richtern und wenden sowohl Völkerstrafrecht als auch nationales Strafrecht an. Sie sind häufig zumindest teilweise in die Justizstruktur eines Staates eingebunden. Ihre Errichtung erfolgt meist durch ein Abkommen zwischen dem betroffenen Staat und den VN oder durch nationale Gesetze mit internationaler Unterstützung.

Die Ziele von Hybridgerichten gehen über reine Strafverfolgung hinaus. Sie sollen einerseits internationale Mindeststandards eines fairen Verfahrens gewährleisten und andererseits die nationale Justiz stärken, indem lokale Akteure eingebunden werden. Dadurch wird häufig auch eine höhere Akzeptanz in der betroffenen Bevölkerung erreicht. Zudem spielen sie eine wichtige Rolle in der sogenannten Übergangsgerechtigkeit (Transitional Justice), also der juristischen und gesellschaftlichen Aufarbeitung von Konflikten.⁹²

Die Struktur der Hybridgerichte wird teilweise als kompliziert empfunden, da unterschiedliche Rechts- und Verfahrensordnungen aufeinandertreffen. Auch finanzielle und organisatorische Schwierigkeiten traten in der Vergangenheit auf.⁹³

Der Sondergerichtshof für Sierra Leone

Ein bekanntes Beispiel ist der Sondergerichtshof für Sierra Leone. Er wurde 2002 durch ein Abkommen zwischen Sierra Leone und den VN eingerichtet.⁹⁴ Der Gerichtshof hatte die Aufgabe, die schweren Verletzungen des Völkerrechts und des Rechts Sierras, die nach dem 30. November 1996 begangen wurden, zu verfolgen.

1996 war ein Wendepunkt im Bürgerkrieg, nach welchem Frieden erwartet wurde. Das zwischen der Regierung und den Rebellen unter Aufsicht des VN-Sicherheitsrats geschlossene Friedensabkommen scheiterte aber.⁹⁵ Das Sondergericht bestand sowohl aus internationalen als auch nationalen Richterinnen und Richtern, und es wurde eine Kombination aus internationalem Strafrecht und nationalem Recht angewandt. Die Verurteilung des damaligen Staatschefs Liberias Charles Taylor im April 2012 für die Unterstützung von Kriegsverbrechen in Sierra Leone gilt als Meilenstein der internationalen Strafgerichtsbarkeit. Taylor war seit den Nürnberger Prozessen das erste ehemalige Staatsoberhaupt, das für derartige Verbrechen vor



einem internationalen Gericht verurteilt wurde.^{96, 97, 98}

Kosovo-Sonderkammern

Ein weiteres, jüngeres Beispiel sind die Kosovo-Sonderkammern (Kosovo Specialist Chambers). Sie wurden 2015 durch kosovarische Recht unter starkem internationalen Einfluss geschaffen, um Verbrechen im Zusammenhang mit dem Kosovokrieg (1998–1999) aufzuarbeiten. Obwohl sie formal Teil des kosovarischen Rechtssystems sind, befinden sie sich aus Sicherheits- und Unabhängigkeitsgründen in Den Haag und sind überwiegend mit internationalen Richterinnen und Richtern besetzt. Hier zeigt sich die typische Hybridstruktur durch die Verknüpfung nationaler Rechtsgrundlagen mit internationaler Organisation und Personal.^{99, 100, 101}

Beispiele für Aktivitäten parlamentarischer Versammlungen

Parlamentarische Versammlungen internationaler Organisationen wirken im Bereich der Gerichtsbarkeit vor allem indirekt, indem sie durch Kontrolle und institutionelle Mitwirkung ihre Rahmenbedingungen mitgestalten.

Eine besonders weitgehende Rolle nimmt die Parlamentarische Versammlung des Europarats ein, indem sie darüber hinaus für die Besetzung der Richterinnen und Richter des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zuständig ist. Daneben positionierte sie sich auch in einer Resolution im Kontext des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine und forderte die Einrichtung eines internationalen Sondertribunals für das Verbrechen der Aggression.

Sie unterstützt auch die Ermittlungen des Internationalen Strafgerichtshofs und spricht sich für umfassende Staatenkooperation (inklusive Vollstreckung von Haftbefehlen) sowie die Nutzung internationaler oder universeller Gerichtsbarkeit aus. Gleichzeitig betont die Versammlung, dass Friedensverhandlungen nicht zu Straflosigkeit führen dürfen und dass internationale Mechanismen wie Entschädigungskommissionen aufgebaut werden sollen.¹⁰² Die Resolution steht in Kontinuität mit früheren Beschlüssen, die ebenfalls die strafrechtliche



Verantwortlichkeit für internationale Verbrechen in den Mittelpunkt stellen.¹⁰³

Die Parlamentarische Versammlung der NATO sprach sich ebenfalls für die strafrechtliche Verfolgung russischer Verantwortlicher aus und forderte die Einrichtung eines Sondertribunals für das Aggressionsverbrechen gegen die Ukraine.^{104, 105}

Rolle der Europäischen Union

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) ist keine internationale Gerichtsbarkeit im klassischen Sinne, sondern das supranationale, oberste rechtsprechende Organ der Europäischen Union (EU). Die EU spielt bei der internationalen Gerichtsbarkeit aber eine unterstützende Rolle. Besonders hervorzuheben ist dabei die Unterstützung des Internationalen Strafgerichtshofs, mit dem sie ein Kooperationsabkommen geschlossen hat und dessen Unabhängigkeit sie öffentlich verteidigt.¹⁰⁶ Regelmäßig appelliert die EU an Staaten, internationale Urteile zu respektieren und bei der Verfolgung schwerster Verbrechen wie Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit zusammenzuarbeiten.¹⁰⁷

Ergänzend fördert sie im Bereich der Justiz mit Strukturen wie der EU-Agentur für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) die Zusammenarbeit nationaler Behörden bei internationalen Verbrechen und unterstützt das Prinzip der universellen Gerichtsbarkeit, sodass schwere Straftaten auch unabhängig vom Tatort verfolgt werden können.¹⁰⁸ Die Human Rights Dialogues des European External Action Service (EEAS) dienen dazu, mit Partnerländern weltweit in einen strukturierten Austausch über Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit zu treten.¹⁰⁹

Im Europäischen Parlament arbeitet vor allem der Unterausschuss für Menschenrechte daran, die EU-Politik an internationalem Recht auszurichten, indem er Menschenrechtsverletzungen analysiert, Anhörungen organisiert und den Dialog mit internationalen Institutionen führt. Er möchte die Unterstützung für Gerichte wie den Internationalen Strafgerichtshof stärken, etwa durch politische Forderungen nach Schutz ihrer Unabhängigkeit oder durch Diskussionen über Immunität und Zusammenarbeit.¹¹⁰



In der Sitzung des Unterausschusses am 6. Mai 2026 lag ein Fokus auf der Stärkung internationaler Gerichtsbarkeit und globaler Rechenschaftsmechanismen. Diskutiert wurden insbesondere die Unterstützung des Internationalen Strafgerichtshofs, der Schutz internationaler Richter und NGOs vor politischen Sanktionen, die Anwendung universeller bzw. internationaler Gerichtsbarkeit sowie die Einrichtung eines Sondertribunals für das Verbrechen der Aggression gegen die Ukraine. An der Debatte nahmen unter anderem der Richter des Internationalen Strafgerichtshofs Nicolas Guillou, Vertreter des Europäischen Auswärtigen Dienstes und der internationalen Vereinigung von Rechtsanwälten, Rechtsanwaltskammern und Rechtsanwaltskanzleien (International Bar Association) teil.^{111, 112}

Behandlung im Österreichischen Parlament

Österreich setzt sich nachdrücklich für den Ausbau der internationalen Rechtsstaatlichkeit und der internationalen Gerichtsbarkeit ein.¹¹³

Im Parlament wird ebenfalls über die Durchsetzungskraft internationaler Gerichtsbarkeit diskutiert. Der aus Österreich stammende Hohe Kommissar der VN für Menschenrechte Volker Türk betonte in einer Aussprache am 26. Mai 2025, dass internationale Gerichte ein unverzichtbares Instrument zur Sicherung des Völkerrechts und zur Aufarbeitung schwerer Menschenrechtsverletzungen sind, insbesondere in aktuellen Konflikten.

Gleichzeitig hob er hervor, dass ihre Wirksamkeit wesentlich von der Kooperation der Staaten abhängt, etwa durch die Umsetzung von Entscheidungen, und dass ihre Nichtbefolgung die internationale Rechtsordnung schwächt. Zudem warnte er vor zunehmender Politisierung und politischem Druck auf diese Institutionen, die deren Autorität und Effektivität beeinträchtigen.¹¹⁴

In einem Entschließungsantrag¹¹⁵ wurde die Sorge um „zunehmende Erosion der bestehenden, regelbasierten, internationalen Ordnung“ ausgesprochen und eine politische, finanzielle und strukturelle Stärkung multilateraler Institutionen wie unter anderem des Internationalen Strafgerichtshofs befürwortet. Autoritäre Regime würden die Erosion vorantreiben und eine beispiellose Bedrohung der internationalen



Ordnung darstellen. Der Antrag wurde in der Sitzung des Außenpolitischen Ausschusses am 14. April 2026 behandelt und vertagt.¹¹⁶

Aktuelle Herausforderungen

Die aktuellen globalen Entwicklungen zeigen, dass die Durchsetzung internationaler Straf- und Völkerrechtsnormen von politischer Kooperation abhängt und in Frage gestellt wird.

2025 veröffentlichten neun europäische Staaten^a, darunter Österreich, einen offenen Brief, in dem kritisiert wurde, dass die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte den Staaten insbesondere in Migrations- und Abschiebungsfragen zu wenig Handlungsspielraum lasse. Sie forderten daher eine neue Diskussion über die Auslegung der Europäischen Menschenrechtskonvention, vor allem im Zusammenhang mit Asyl, Ausweisungen und Fragen der nationalen Sicherheit.^{117, 118, 119} Im Mai 2026 haben die Außenministerinnen und -minister der Mitgliedsstaaten des Europarats eine gemeinsame politische Erklärung zur EMRK und Migration verabschiedet. Darin bekennen sich die 46 Mitgliedstaaten weiterhin klar zum System der Konvention. Gleichzeitig betonen sie aber das Recht der Staaten, ihre Grenzen zu schützen sowie Einreise und Aufenthalt von Migranten selbst zu kontrollieren. Besonders im Fokus stehen Fragen zu Abschiebungen, irregulärer Migration und möglichen Rückführungszentren in Drittstaaten.¹²⁰

Auch das Verhältnis einiger Staaten zum Internationalen Strafgerichtshof ist aktuell von offenen Spannungen geprägt. Ein Beispiel ist die Haltung der USA gegenüber dem Internationalen Strafgerichtshof. Die Vereinigten Staaten haben das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs nicht ratifiziert und erkennen dessen Zuständigkeit über ihre Bürgerinnen und Bürger grundsätzlich nicht an. Regelmäßig kommt es zu Spannungen, wenn der Internationale Strafgerichtshof Ermittlungen zu Konflikten aufnimmt, an denen US-Personal beteiligt ist. Dies kann der Fall sein, wenn

^a Das Schreiben wurde auf Initiative von Dänemark und Italien verfasst und von Österreich, Belgien, Estland, Lettland, Litauen, Polen und Tschechien unterstützt.



US-Staatsangehörige bestimmte Verbrechen auf dem Territorium eines Mitgliedstaates begangen haben bzw. im Verdacht stehen, solche begangen zu haben.¹²¹

Die Spannungen haben sich zuletzt verschärft: 2025 verhängte die US-Regierung Sanktionen gegen Personal des Internationalen Strafgerichtshofs. Diese umfassen unter anderem das Einfrieren von Vermögenswerten und Einreiseverbote in die USA sowie Einschränkungen bei finanziellen und geschäftlichen Aktivitäten.^{122, 123}

International stoßen diese Sanktionen auf breite Kritik. Expertinnen und Experten der VN fordern die Rücknahme der Sanktionen.¹²⁴ Menschenrechtsorganisationen und mehrere europäische Staaten, darunter Österreich, verurteilen das Vorgehen der USA deutlich.^{125, 126, 127} In der Praxis erschweren die Sanktionen die Arbeit des Internationalen Strafgerichtshofs. Dieser betont aber, dass er seine Ermittlungen unabhängig von den Sanktionen fortsetzen wird.^{128, 129, 130}

Ein weiterer Konflikt betrifft Russland. 2016 hat Russland seine Mitgliedschaft zum Römischen Statut zurückgezogen und erkennt die Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs nicht mehr an. Dennoch hat der Gerichtshof 2023 einen Haftbefehl¹³¹ gegen den russischen Präsidenten Wladimir Putin im Zusammenhang mit dem Angriffskrieg gegen die Ukraine erlassen.^{132, 133} Russland erklärte daraufhin, die Entscheidungen des Gerichts seien rechtlich nicht bindend und politisch motiviert. Da der Internationale Strafgerichtshof auf staatliche Kooperation angewiesen ist, bleibt eine tatsächliche Vollstreckung des Haftbefehls derzeit unrealistisch. Tadschikistan hätte als Vertragsstaat des Römischen Statuts die Pflicht gehabt, Präsident Putin festzunehmen, als dieser 2025 in das Land reiste, tat dies jedoch nicht. Dies wird als Verstoß gegen die Verpflichtung nach dem Statut kritisiert.¹³⁴

Auch das Verhältnis zwischen Israel und dem Internationalen Strafgerichtshof ist von grundlegenden rechtlichen und politischen Spannungen geprägt. Israel ist dem Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs nicht beigetreten und erkennt die Zuständigkeit des Gerichts daher nicht an. Palästina hingegen ist als 123. Mitglied dem Römischen Statut beigetreten. Der Beitritt und die Frage, ob Palästina die Voraussetzungen für einen Beitritt erfüllt, sind umstritten.¹³⁵



Der Internationale Strafgerichtshof hat Ermittlungen aufgenommen, die sowohl Handlungen israelischer Akteure als auch bewaffneter palästinensischer Gruppen umfassen. Er leitet seine Zuständigkeit daraus ab, dass Palästina Vertragspartei ist und sieht sich befugt, mögliche Völkerrechtsverbrechen auf dessen Territorium zu untersuchen. Am 21. November 2024 wurde ein Haftbefehl gegen Premierminister Benjamin Netanjahu erlassen.¹³⁶ Ungarn hatte 2025 bei einem Besuch Netanjahus die Möglichkeit, ihn festzunehmen, der damalige Ministerpräsident Viktor Orbán hatte aber bereits im Vorfeld angekündigt, dies nicht zu tun. Im April 2026 betonte der (zu diesem Zeitpunkt noch designierte) ungarische Ministerpräsident Péter Magyar, dass er internationale Verpflichtungen einhalten und den von der Regierung unter Orbán eingeleiteten Austritt aus dem Römischen Statut rückgängig machen wolle.^{137, 138} Die Ermittlungen sind umstritten und führen regelmäßig zu diplomatischen Spannungen zwischen Israel und internationalen Organisationen.^{139, 140, 141}

Ausblick

Die internationale Gerichtsbarkeit steht in einem Spannungsfeld zwischen wachsender normativer Bedeutung und begrenzter Durchsetzungskraft. Einerseits zeigt sich eine zunehmende Verrechtlichung internationaler Beziehungen: Gerichte befassen sich verstärkt mit hochrangigen Akteuren und tragen zur Weiterentwicklung des Völkerrechts bei, insbesondere durch die Etablierung individueller strafrechtlicher Verantwortlichkeit für schwerste Verbrechen.

Das Völkerrecht bleibt dabei zentrale Grundlage internationaler Ordnung, da es Kooperation, Friedenssicherung und Menschenrechtsschutz in einer konfliktreichen Welt ermöglicht. Gleichzeitig ist seine Wirksamkeit auf die Mitwirkung der Staaten angewiesen und stößt insbesondere gegenüber politisch mächtigen Akteuren an Grenzen.¹⁴²

Zudem führt die zunehmende Politisierung internationaler Rechtsprechung – etwa durch Nichtanerkennung von Entscheidungen oder politischen Druck – zu Spannungen, die die Autorität der Gerichte beeinträchtigen können.¹⁴³

Trotz dieser Einschränkungen erfüllen internationale Gerichte eine wichtige Funktion:



Sie tragen zur Normbildung, rechtlichen Einordnung von Konflikten und Dokumentation von Völkerrechtsverletzungen bei. Insgesamt wirken sie weniger als Zwangsinstrumente, sondern als langfristige Mechanismen zur Stabilisierung und Weiterentwicklung der internationalen Rechtsordnung, ohne jedoch Frieden garantieren zu können.^{144, 145}



- ¹ BMEIA. „Völkerrecht“. Abgerufen am 20. März 2026. <https://www.bmeia.gv.at/themen/voelkerrecht>.
- ² Krimphove, Dieter, Gabriel Lentner. *Völkerrecht und IPR*. Kohlhammer 2022, S. 3.
- ³ ICJ. „Statute of the International Court of Justice“. Abgerufen am 27. April 2026. <https://www.icj-cij.org/en/statute>.
- ⁴ Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen. BGBl. Nr. 885/1995 idF BGBl. III Nr. 39/2026. <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10012577>.
- ⁵ Europäische Menschenrechtskonvention. BGBl. Nr. 210/1958 idF BGBl. III Nr. 116/2025. <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000308>.
- ⁶ Römisches Statut des Internationalen Strafgerichtshofs. BGBl. III Nr. 180/2002 idF BGBl. III Nr. 53/2005. RIS - Römisches Statut des Internationalen Strafgerichtshofs - Bundesrecht konsolidiert, Fassung vom 07.04.2026.
- ⁷ Resolution 827 des UN-Sicherheitsrates vom 25. Mai 1993. Abgerufen am 8. April 2026. https://www.icty.org/x/file/Legal%20Library/Statute/statute_827_1993_en.pdf.
- ⁸ Resolution 955 des UN-Sicherheitsrates vom 8. November 1994. Abgerufen am 8. April 2026. <https://digitallibrary.un.org/record/198038?v=pdf#files>.
- ⁹ Permanent Court of Arbitration. „Home“. Abgerufen am 16. April 2026. <https://pca-cpa.org/home/>.
- ¹⁰ Deiseroth Dieter, *Internationale Gerichtsbarkeit und friedliche Streitbeilegung*. Wissenschaft und Frieden. W&F 2000/1. <https://wissenschaft-und-frieden.de/artikel/internationale-gerichtsbarkeit-und-friedliche-streitbeilegung/#:~:text=Der%20Begriff%20der%20%C2%BBInternationalen%20Gerichtsbarkeit,dem%20Ziel%20der%20Durchsetzung%20der>.
- ¹¹ Schneider, Patrizia. „Frieden durch Recht. Ein historisch-systematischer Abriss“. Juni 1999. Abgerufen am 23. März 2026. <https://www.ifsh.de/pdf/publikationen/hb/hb117.pdf>.
- ¹² Pfeifer, Guido, Nadine Grotkamp. „Außergerichtliche Konfliktlösung in der Antike“, S. 1.
- ¹³ Demokratiegeschichten. „18.10.1907: Zweite Haager Friedenskonferenz“. Abgerufen am 8. April 2026. <https://www.demokratiegeschichten.de/18-10-1907-zweite-haager-friedenskonferenz/>.
- ¹⁴ Permanent Court of Arbitration. „About us.“ Abgerufen am 27. April 2026. <https://pca-cpa.org/en/home/>.
- ¹⁵ IPU. „History of the IPU“. Abgerufen am 7. Mai 2026. <https://www.ipu.org/about-ipu/history-ipu>.
- ¹⁶ EBSCO. „Permanent Court of International Justice Is Established“. Abgerufen am 8. April 2026. <https://www.ebsco.com/research-starters/law/permanent-court-international-justice-established>.
- ¹⁷ International Court of Justice. „Permanent Court of International Justice“. Abgerufen am 8. April 2026. <https://www.icj-cij.org/pcijhttps://www.icj-cij.org/pcij>.
- ¹⁸ Safferling, Christoph. *Ohnmacht des Völkerrechts. Die Rückkehr des Krieges und der Menschheitsverbrechen*, S. 42 ff.
- ¹⁹ Harvard Law School Library. „International Courts and Tribunals“. Abgerufen am 8. April 2026. <https://guides.library.harvard.edu/law/internationalcourts>.
- ²⁰ BPB. „20. November 1945: Beginn der Nürnberger Prozesse“. Abgerufen am 8. April 2026. <https://www.bpb.de/kurz-knapp/hintergrund-aktuell/318965/20-november-1945-beginn-der-nuernberger-prozesse/>.
- ²¹ ECHR. „The ECHR in 50 questions“. Abgerufen am 23. April 2026. https://www.echr.coe.int/documents/d/echr/50questions_enghttps://www.echr.coe.int/documents/d/echr/50questions_eng.
- ²² Council of Europe. „Von den Anfängen bis heute. Geschichte des EGMR“. Abgerufen am 20. April 2026. <https://www.coe.int/en/web/portal/geschichte>.
- ²³ Venzke Ingo. *International Dispute Settlement During the Cold War*. The Cambridge History of International Law, Volume 11. 12. Juni 2022.
- ²⁴ Kaleck, Wolfgang. *Die Stärke des Rechts vs das Recht des Stärkeren*, S. 74.
- ²⁵ Venzke, Ingo. *International Dispute Settlement During the Cold War*. The Cambridge History of International Law, Volume 11. 12. Juni 2022.



²⁶ Le Monde. „La longue quete de la justice pénale internationale“. 16. April 2022.

²⁷ Satzung der Vereinten Nationen. BGBl. Nr. 120/1956.

²⁸ Artikel 2 und 3 Statut des Internationalen Gerichtshofes. BGBl. Nr. 120/1956 idF BGBl. Nr. 70/1960. <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000273>.

²⁹ Artikel 13 Statut des Internationalen Gerichtshofes. BGBl. Nr. 120/1956 idF BGBl. Nr. 70/1960. <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000273>.

³⁰ Artikel 21 Statut des Internationalen Gerichtshofes. BGBl. Nr. 120/1956 idF BGBl. Nr. 70/1960. <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000273>.

³¹ Vereinte Nationen. „UN-Mitgliedstaaten“. Abgerufen am 9. April 2026. <https://unric.org/de/mitgliedstaaten/>.

³² BPB. „kurz und knapp. Internationaler Gerichtshof“. Abgerufen am 23. März 2026. <https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/kosmos-weltalmanach/333942/internationaler-gerichtshof/>.

³³ Artikel 34 ff. Statut des Internationalen Gerichtshofes. BGBl. Nr. 120/1956 idF BGBl. Nr. 70/1960. <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000273>.

³⁴ Artikel 65 ff. Statut des Internationalen Gerichtshofes. BGBl. Nr. 120/1956 idF BGBl. Nr. 70/1960. <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000273>.

³⁵ ICJ. „Application of the Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide in the Gaza Strip (South Africa v. Israel)“. Abgerufen am 11. Mai 2026. <https://www.icj-cij.org/case/192>.

³⁶ UNRIC. „Internationaler Gerichtshof: Südafrika wirft Israels Handlungen ‚einen völkermörderischen Charakter‘ vor“. Abgerufen am 23. April 2026. <https://unric.org/de/internationaler-gerichtshof-suedafrika-wirft-israel-voelkermord-vor/>.

³⁷ Republik Türkiye. „Nr. 161, 7. August 2024, Zum Beitritt von Türkiye zur Klage der Republik Südafrika gegen Israel vor dem Internationalen Gerichtshof (IGH)“. Abgerufen am 23. April 2026. https://www.mfa.gov.tr/no_-161_-guney-afrika-cumhuriyeti-nin-israil-aleyhine-uluslararası-adalet-divani-nezdinde-actigi-davaya-mudahillimiz-hk.de.mfa.

³⁸ The National. „Six countries intervene in ICJ genocide case against Israel“. Abgerufen am 23. April 2026. <https://www.thenationalnews.com/news/uk/2026/03/13/six-countries-intervene-in-icj-genocide-case-against-israel/>.

³⁹ Le Monde. „Germany denies 'facilitating genocide' in Gaza with its military aid to Israel“. Abgerufen am 23. April 2026. https://www.lemonde.fr/en/international/article/2024/04/10/germany-denies-facilitating-genocide-in-gaza-with-its-military-aid-to-israel_6667998_4.html.

⁴⁰ Verfassungsblog. „Klarheit aus Den Haag. Das IGH-Klimagutachten und seine Folgen für Staaten, Investoren und das Völkerrecht“. Abgerufen am 20. April 2026. <https://verfassungsblog.de/klarheit-aus-den-haag/>.

⁴¹ DGVN. „Vom Gutachten zur Umsetzung: Die Bedeutung des IGH-Rechtsgutachtens für die internationale Klimapolitik“. Abgerufen am 20. April 2026. <https://dgvn.de/aktivitaeten/einzelansicht/vom-gutachten-zur-umsetzung-die-bedeutung-des-igh-rechtsgutachtens-fuer-die-internationale-klimapolitik>.

⁴² DGVN. „Wie funktionieren die UN-Finzen?“ Abgerufen am 4. Mai 2026. <https://dgvn.de/finanzierung-der-un/un-haushalt>.

⁴³ ITLOS. „The Tribunal“. Abgerufen am 15. April 2026. <https://www.itlos.org/en/main/the-tribunal/members/>.

⁴⁴ Matz-Lück, Nele. *Die Bedeutung des Internationalen Seegerichtshofs*. Vereinte Nationen 4/201. https://zeitschrift-vereinte-nationen.de/publications/PDFs/Zeitschrift_VN/VN_2018/Heft_4_2018/05_Matz-L%C3%BCck_VN_4-2018_2-8-2018.pdf.

⁴⁵ ITLOS. „The Tribunal. Finances.“ Abgerufen am 4. Mai 2026. <https://www.itlos.org/en/main/general-information/finances/>.

⁴⁶ BPB. „Kurz und Knapp. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR)“. Abgerufen am



20. April 2026. <https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/politiklexikon/17446/europaeischer-gerichtshof-fuer-menschenrechte-egmr/>.

⁴⁷ Council of Europe. „Von den Anfängen bis heute. Geschichte des EGMR“. Abgerufen am

20. April 2026. <https://www.coe.int/en/web/portal/geschichte>.

⁴⁸ Council of Europe. „Von den Anfängen bis heute. Geschichte des EGMR“. Abgerufen am

20. April 2026. <https://www.coe.int/en/web/portal/geschichte>.

⁴⁹ Council of Europe. „Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte“. Abgerufen am 20. April 2026. <https://www.coe.int/de/web/portal/gerichtshof-fur-menschenrechte>.

⁵⁰ Art. 34 EMRK BGBl. Nr. 210/1958 idF BGBl. III Nr. 116/2025.

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000308>.

⁵¹ Institut für Menschenrechte. „Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte“. Abgerufen am

20. April 2026. <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/menschenrechtsschutz/europarat/europaeischer-gerichtshof-fuer-menschenrechte-egmr>.

⁵² ECHR. „Statistical reports.“ Abgerufen am 27. April 2026. <https://www.echr.coe.int/statistical-reports>.

⁵³ ECHR. „Budget“. Abgerufen am 4. Mai 2026. <https://www.echr.coe.int/budget>.

⁵⁴ Römisches Statut des Internationalen Strafgerichtshofs. BGBl. III Nr. 180/2002 idF BGBl. III Nr. 53/2005.

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20002156>.

⁵⁵ Artikel 5 Römisches Statut des Internationalen Strafgerichtshofs. BGBl. III Nr. 180/2002 idF BGBl. III Nr. 53/2005.

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20002156>.

⁵⁶ ICC. „How the Court works“. Abgerufen am 9. April 2026. <https://www.icc-cpi.int/about/how-the-court-works>.

⁵⁷ ICC. „The judges of the Court.“ Abgerufen am 21. Mai 2026. <https://www.icc-cpi.int/sites/default/files/2024-03/JudgesENG.pdf>.

⁵⁸ Römisches Statut des Internationalen Strafgerichtshofs. BGBl. III Nr. 180/2002 idF BGBl. III Nr. 53/2005. <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20002156>.

⁵⁹ ICC. „About the Court“. Abgerufen am 9. April 2026. <https://www.icc-cpi.int/about/the-court>.

⁶⁰ Artikel 20 Römisches Statut des Internationalen Strafgerichtshofs. BGBl. III Nr. 180/2002 idF BGBl. III Nr. 53/2005.

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20002156>.

⁶¹ Artikel 22 und 23 Römisches Statut des Internationalen Strafgerichtshofs. BGBl. III Nr. 180/2002 idF BGBl. III Nr. 53/2005.

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20002156>.

⁶² Artikel 24 Römisches Statut des Internationalen Strafgerichtshofs. BGBl. III Nr. 180/2002 idF BGBl. III Nr. 53/2005.

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20002156>.

⁶³ Artikel 29 Römisches Statut des Internationalen Strafgerichtshofs. BGBl. III Nr. 180/2002 idF BGBl. III Nr. 53/2005.

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20002156>.

⁶⁴ Artikel 103 Römisches Statut des Internationalen Strafgerichtshofs. BGBl. III Nr. 180/2002 idF BGBl. III Nr. 53/2005.

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20002156>.



- ⁶⁵ DGVN. „Internationaler Strafgerichtshof“. Abgerufen am 9. April 2026. <https://menschenrechte-durchsetzen.dgvn.de/akteure-instrumente/internationale-strafgerichtshoeft>.
- ⁶⁶ ICC. „Vladimir Vladimirovich Putin.“ Abgerufen am 23. April 2026. <https://www.icc-cpi.int/defendant/vladimir-vladimirovich-putin>.
- ⁶⁷ ICC. „Netanyahu“. Abgerufen am 23. April 2026. <https://www.icc-cpi.int/defendant/netanyahu>.
- ⁶⁸ Harvard Kennedy School. „APJ Discussion: Behind the International Criminal Court’s Alleged African Bias“. Abgerufen am 23. April 2026. <https://studentreview.hks.harvard.edu/apj-discussion-behind-the-international-criminal-courts-alleged-african-bias/>.
- ⁶⁹ Kaleck, Wolfgang. Die Stärke des Rechts vs das Recht des Stärkeren, S. 75.
- ⁷⁰ ICC. „Budget“. Abgerufen am 5. Mai 2026. <https://asp.icc-cpi.int/bureau/WorkingGroups/budget>.
- ⁷¹ Bundestag. „Internationale Strafgerichtsbarkeit und Inhaftierung von verurteilten Straftätern“. Abgerufen am 13. April 2026. <https://www.bundestag.de/resource/blob/645854/dacaf31896394000a3e8a2be5559357f/WD-2-026-19-pdf.pdf>.
- ⁷² BPB. „Vor 25 Jahren: Das Massaker von Srebrenica“. Abgerufen am 22. April 2026. <https://www.bpb.de/kurz-knapp/hintergrund-aktuell/312564/vor-25-jahren-das-massaker-von-srebrenica/>.
- ⁷³ Resolution 827 des UN-Sicherheitsrates vom 25. Mai 1993. Abgerufen am 8. April 2026. http://icls.de/dokumente/icty_statut_dt.pdf
- ⁷⁴ Artikel 11 f. Statut des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien. http://icls.de/dokumente/icty_statut_dt.pdf.
- ⁷⁵ Artikel 12 ff. Statut des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien. http://icls.de/dokumente/icty_statut_dt.pdf.
- ⁷⁶ Artikel 13 Statut des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien. http://icls.de/dokumente/icty_statut_dt.pdf.
- ⁷⁷ Vgl Artikel 10 ff. Statut des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien. http://icls.de/dokumente/icty_statut_dt.pdf.
- ⁷⁸ ICTY. „Release of Internal Report Into Slobodan Milosevic’s Death“. Abgerufen am 14. April 2026. <https://www.icty.org/en/sid/8743>.
- ⁷⁹ Die Presse. „UN-Gericht lehnt Entlassung von Ratko Mladic ab“. Abgerufen am 13. April 2026. <https://www.diepresse.com/19949091/un-gericht-lehnt-entlassung-von-ratko-mladic-ab>.
- ⁸⁰ Welt.de. „Anwalt fordert Freilassung von Kriegsverbrecher Ratko Mladic.“ Abgerufen am 7. Mai 2026. <https://www.welt.de/politik/ausland/article69f5e5b023e6b3dbf3c969f8/schlaechter-von-bosnien-anwalt-fordert-freilassung-von-kriegsverbrecher-ratko-mladic-naehert-sich-ende-seines-lebens.html>.
- ⁸¹ ICTY. „International Criminal Tribunal for the former Yugoslavia“. Abgerufen am 13. April 2026. <https://www.icty.org/>.
- ⁸² DGVN. „Internationaler Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien“. Abgerufen am 13. April 2026. <https://menschenrechte-durchsetzen.dgvn.de/akteure-instrumente/internationale-strafgerichtshoeft#ca21711>.
- ⁸³ Resolution 955 des UN-Sicherheitsrates vom 8. November 1994. Abgerufen am 8. April 2026. <https://digitallibrary.un.org/record/198038?v=pdf#files>.
- ⁸⁴ Artikel 2 ff. Statute of the International Tribunal for Rwanda. https://legal.un.org/avl/pdf/ha/ictr_ef.pdf.
- ⁸⁵ Statute of the International Tribunal For Rwanda. https://legal.un.org/avl/pdf/ha/ictr_ef.pdf.
- ⁸⁶ Artikel 10 f. Statute of the International Tribunal for Rwanda. https://legal.un.org/avl/pdf/ha/ictr_ef.pdf.
- ⁸⁷ Artikel 13 Absatz 4 Statute of the International Tribunal for Rwanda. https://legal.un.org/avl/pdf/ha/ictr_ef.pdf.
- ⁸⁸ Humanrights.ch. „Internationales Straftribunal für Ruanda“. Abgerufen am 14. April 2026. <https://www.humanrights.ch/de/?idcat=53&client=1&lang=1&changelang=1>.
- ⁸⁹ DGVN. „Internationaler Strafgerichtshof für Ruanda“. Abgerufen am 14. April 2026. <https://menschenrechte-durchsetzen.dgvn.de/akteure-instrumente/internationale->



[straengerichtshoeft#ca21710](#).

⁹⁰ UN International Residual Mechanism for Criminal Tribunals. „About the ICTR“. Abgerufen am 14. April 2026. <https://unictr.irmct.org/en/tribunal>.

⁹¹ Mayr-Singer Jelka. Zeitschrift Vereinte Nationen 2/2008. *Hybridgerichte – eine neue Generation internationaler Strafgerichte (I)*. https://zeitschrift-vereinte-nationen.de/publications/PDFs/Zeitschrift_VN/VN_2008/Heft_2_2008/05_mayr-singer_beitrag_2-08_3-4-2008.pdf.

⁹² BPB. „Vergangenheitsarbeit“. Abgerufen am 14. April 2026. <https://www.bpb.de/themen/kriege-konflikte/dossier-kriege-konflikte/54742/vergangenheitsarbeit/>.

⁹³ Zimmermann, Lisbeth. *Prinzip Pragmatismus: Das Comeback der hybriden Gerichte*. HSK-Report Nr. 6/2017. <https://www.prif.org/fileadmin/Daten/Publikationen/HSK-Reports/2017/report0617.pdf>.

⁹⁴ Agreement between the United Nations and the Government of Sierra Leone on the establishment of a special court for Sierra Leone. Abgerufen am 14. April 2026. <https://www.rscsl.org/Documents/scsl-agreement.pdf>.

⁹⁵ Artikel 1 Agreement between the United Nations and the Government of Sierra Leone on the establishment of a special court for Sierra Leone. Abgerufen am 14. April 2026. <https://www.rscsl.org/Documents/scsl-agreement.pdf>.

⁹⁶ Mayr-Singer, Jelka. Zeitschrift Vereinte Nationen 2/2008. *Hybridgerichte – eine neue Generation internationaler Strafgerichte (I)*. https://zeitschrift-vereinte-nationen.de/publications/PDFs/Zeitschrift_VN/VN_2008/Heft_2_2008/05_mayr-singer_beitrag_2-08_3-4-2008.pdf.

⁹⁷ Ousman Njikam, Said Pirmurat, Ignaz Stegmüller. *Der Sondergerichtshof für Sierra Leone, der Oberste irakische Strafgerichtshof und das Sondertribunal für Libanon – Ein Vergleich*. ZIS 9/2008. https://www.zis-online.com/dat/artikel/2008_9_263.pdf.

⁹⁸ BPB. „50 Jahre Haft für Charles Taylor“. Abgerufen am 14. April 2026. <https://www.bpb.de/kurz-knapp/hintergrund-aktuell/169626/50-jahre-haft-fuer-charles-taylor/>.

⁹⁹ Bundestag. „Internationale Strafgerichtsbarkeit und Inhaftierung von verurteilten Straftätern“. Abgerufen am 13. April 2026. <https://www.bundestag.de/resource/blob/645854/dacaf31896394000a3e8a2be5559357f/WD-2-026-19-pdf.pdf>.

¹⁰⁰ Zeitschrift für die Vereinten Nationen und ihre Sonderorganisationen. „Hybridgerichte – eine neue Generation internationaler Strafgerichte (I)“. Abgerufen am 13. April 2026. <https://zeitschrift-vereinte-nationen.de/suche/zvn/artikel/hybridgerichte-eine-neue-generation-internationaler-strafgerichte-i>.

¹⁰¹ Kosovo Specialist Chambers & Specialist Prosecutor's Office. Abgerufen am 21. April 2026. <https://www.scp-ks.org/en>.

¹⁰² PACE. „Report | Doc. 16152 | 08 April 2025. Russian war of aggression against Ukraine: the need to ensure accountability and avoid impunity“. Abgerufen am 20. März 2026. <https://assembly.coe.int/nw/xml/XRef/Xref-XML2HTML-en.asp?fileid=34242&lang=en>.

¹⁰³ PACE. Resolution 2482 (2023). Abgerufen am 20. März 2026. <https://pace.coe.int/en/files/31620/html>.

¹⁰⁴ NATO-PA-Resolution 479. Nato post-Madrid summit: fit for purpose in the new strategic era. <https://www.nato-pa.int/download-file?filename=/sites/default/files/2022-11/RESOLUTION%20479%20-%20%20NATO%20POST%20MADRID%20.pdf> <https://www.nato-pa.int/download-file?filename=/sites/default/files/2022-11/RESOLUTION%20479%20-%20%20NATO%20POST%20MADRID%20.pdf>.

¹⁰⁵ 2025 - RESOLUTION 502 - SOLIDARITY WITH UKRAINE AND THE IMPERATIVE OF A JUST AND LASTING PEACE. <https://www.nato-pa.int/document/2025-resolution-502-solidarity-ukraine-and-imperative-just-and-lasting-peace> <https://www.nato-pa.int/document/2025-resolution-502-solidarity-ukraine-and-imperative-just-and-lasting-peace>.

¹⁰⁶ Agreement between the EU and the International Criminal Court (ICC). Document 22006A0428(01). <https://eur-lex.europa.eu/EN/legal-content/summary/agreement-between-the-eu-and-the-international-criminal-court-icc.html> <https://eur-lex.europa.eu/EN/legal-content/summary/agreement-between-the-eu-and-the-international-criminal-court-icc.html>.



- ¹⁰⁷ Council of the EU. „Press release 16 July 2023 Day of International Criminal Justice: Statement by the High Representative on behalf of the European Union“. Abgerufen am 22. April 2026. <https://www.consilium.europa.eu/en/press/press-releases/2023/07/16/day-of-international-criminal-justice-statement-by-the-high-representative-on-behalf-of-the-european-union/>.
- ¹⁰⁸ European Union Agency for Criminal Justice Cooperation. „Strategic support to investigating and prosecuting core international crimes“. Abgerufen am 20. April 2026. <https://www.eurojust.europa.eu/annual-report-2022/enhanced-role-fighting-core-international-crimes/strategic-support>.
- ¹⁰⁹ BMEIA. „EU Human Rights Dialogues“. Abgerufen am 4. Mai 2026. <https://www.bmeia.gv.at/en/european-foreign-policy/human-rights/human-rights-and-the-eu/eu-human-rights-dialogues>.
- ¹¹⁰ DROI ICM on „The role of the EU and its Member States in supporting global accountability mechanisms, including universal jurisdiction, international courts and special tribunals“. 6 May 2026. Abgerufen am 22. April 2026. <https://www.europarl.europa.eu/relnatparl/en/droi-icm-on-the-role-of-the-eu-and-its-m/products-details/20260317CPU47703>.
- ¹¹¹ Europäisches Parlament. „Multimedia Centre“. Abgerufen am 7. Mai 2026. https://multimedia.europarl.europa.eu/de/webstreaming/subcommittee-on-human-rights-ordinary-meeting_20260224-1500-COMMITTEE-DROI.
- ¹¹² European Parliament. „Committees“. Abgerufen am 7. Mai 2026. <https://www.europarl.europa.eu/committees/en/eu-and-member-states-supporting-global-a/product-details/20260428MNP01821>.
- ¹¹³ BMEIA. „Völkerrecht“. Abgerufen am 20. März 2026. <https://www.bmeia.gv.at/themen/voelkerrecht>.
- ¹¹⁴ Parlament Österreich. „Volker Türk warnt vor Schwächung des Multilateralismus“. Abgerufen am 20. März 2026. https://www.parlament.gv.at/aktuelles/pk/jahr_2025/pk0452.
- ¹¹⁵ 681/A(E) Aufrechterhaltung des Völkerrechts und der regelbasierten Weltordnung. <https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVIII/A/681>.
- ¹¹⁶ Parlamentskorrespondenz Nr. 318 vom 14.04.2026. https://www.parlament.gv.at/aktuelles/pk/jahr_2026/pk0318#XXVIII_A-AU_00001.
- ¹¹⁷ Die Presse. „Europas Migrationsproblem und das Schreiben der Neun.“ Abgerufen am 21. Mai 2026. <https://www.diepresse.com/19733764/europas-migrationsproblem-und-das-schreiben-der-neun>.
- ¹¹⁸ ORF.at. „Neun Staaten für leichte Ausweisung ausländischer Straftäter.“ Abgerufen am 26. Mai 2026. <https://orf.at/stories/3394659/>.
- ¹¹⁹ Offener Brief vom 22. Mai 2025. Abgerufen am 26. Mai 2026. https://www.governo.it/sites/governo.it/files/Lettera_aperta_22052025.pdf.
- ¹²⁰ Europarat. „Außenminister der Mitgliedsstaaten des Europarates verabschieden eine politische Erklärung zur Europäischen Menschenrechtskonvention und zu Migration.“ Abgerufen am 26. Mai 2026. <https://www.coe.int/de/web/portal/-/council-of-europe-foreign-ministers-adopt-political-declaration-on-the-echr-and-migration>.
- ¹²¹ Kaleck, Wolfgang. *Die Stärke des Rechts vs das Recht des Stärkeren*, S. 160 ff.
- ¹²² Reuters. „In Trumps War global justice court staff un face terrorist grade sanctions“. Abgerufen am 15. April 2026. <https://www.reuters.com/investigations/trumps-war-global-justice-court-staff-un-face-terroristgrade-sanctions-2026-02-06/>.
- ¹²³ Harvard law today. „Targeting the bench?“ Abgerufen am 15. April 2026. <https://hls.harvard.edu/today/u-s-sanctions-against-the-international-criminal-court/>.
- ¹²⁴ UN. „USA: UN expert demands withdrawal of sanctions against ICC judges and prosecutors, calls for repeal of executive order“. Abgerufen am 15. April 2026. <https://www.ohchr.org/en/press-releases/2026/01/usa-un-expert-demands-withdrawal-sanctions-against-icc-judges-and>.
- ¹²⁵ Human rights watch. „CSOs Condemn the Imposition of Sanctions by the US Against ICC Officials and Others“. Abgerufen am 15. April 2026. <https://www.hrw.org/news/2026/03/11/csos-condemn-the-imposition-of-sanctions-by-the-us-against-icc-officials-and-others>.
- ¹²⁶ AA. „European countries concerned about new US sanctions on ICC judges“. Abgerufen am 15. April 2026. <https://www.aa.com.tr/en/americas/european-countries-concerned-about-new-us-sanctions-on-icc-judges/3776153>.



¹²⁷ Die Presse. „Österreich und 78 weitere Staaten kritisieren US-Sanktionen gegen Strafgerichtshof.“ Abgerufen am 28. April 2026. <https://www.diepresse.com/19340729/oesterreich-und-78-weitere-staaten-kritisieren-us-sanktionen-gegen-strafgerichtshof>.

¹²⁸ Reuters. „ICC chief says US sanctions won't change court's handling of case“. Abgerufen am 15. April 2026. <https://www.reuters.com/world/icc-chief-says-us-sanctions-wont-change-courts-handling-cases-2025-12-01/>.

¹²⁹ Human rights watch. „Q&A: The International Criminal Court and the United States“. Abgerufen am 14. April 2026. <https://www.hrw.org/news/2020/09/02/qa-international-criminal-court-and-united-states#2>.

¹³⁰ The White House. „Imposing sanctions on the international criminal court“. Abgerufen am 15. April 2026. <https://www.whitehouse.gov/presidential-actions/2025/02/imposing-sanctions-on-the-international-criminal-court/>.

¹³¹ Artikel 58 Römisches Statut des Internationalen Strafgerichtshofs. BGBl. III Nr. 180/2002 idF BGBl. III Nr. 53/2005. <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20002156>.

¹³² ICC. „Vladimir Vladimirovich Putin“. Abgerufen am 15. April 2026. <https://www.icc-cpi.int/defendant/vladimir-vladimirovich-putin>.

¹³³ ICC. „Situation in Ukraine: ICC judges issue arrest warrants against Vladimir Vladimirovich Putin and Maria Alekseyevna Lvova-Belova“. Abgerufen am 15. April 2026. <https://www.icc-cpi.int/news/situation-ukraine-icc-judges-issue-arrest-warrants-against-vladimir-vladimirovich-putin-and>.

¹³⁴ Coalition for the ICC. „Tajikistan's failure to arrest Vladimir Putin undermines the fight against impunity“. Abgerufen am 15. April 2026. <https://www.coalitionfortheicc.org/news/tajikistans-failure-arrest-vladimir-putin-undermines-fight-against-impunity>.

¹³⁵ Stegmiller Ignaz. *Palästinas Aufnahme als ‚Mitgliedstaat‘ des Internationalen Strafgerichtshofs*. ZaöRV 75 (2015), 435-443.

¹³⁶ ICC. „Netanyahu“. Abgerufen am 23. April 2026. <https://www.icc-cpi.int/defendant/netanyahu>.

¹³⁷ Die Zeit. „Brisanter Besuch von Netanjahu in Ungarn“. Abgerufen am 27. April 2026. <https://www.zeit.de/news/2025-04/02/brisanter-besuch-von-netanjahu-in-ungarn>.

¹³⁸ Politico. „Hungary must arrest Netanyahu if he visits, Magyar says“. Abgerufen am 27. April 2026. <https://www.politico.eu/article/peter-magyar-hungary-would-arrest-benjamin-netanyahu-israel/>.

¹³⁹ Mayeul Hiéramente. *Die Ermittlungen des ICC im Nahost-Konflikt*. Vereinte Nationen 3/2018. https://zeitschrift-vereinte-nationen.de/publications/PDFs/Zeitschrift_VN/VN_2018/Heft_3_2018/04_Hi%C3%A9ramente_VN_3-2018_7-6-2018.pdf.

¹⁴⁰ State of Israel. Ministry of foreign affairs. „ICC International Criminal Court“. Abgerufen am 20. April 2026. <https://israeli.mfa.gov.il/icc>.

¹⁴¹ ICC. „Situation in the State of Palestine“. Abgerufen am 20. April 2026. <https://www.icc-cpi.int/news/situation-state-palestine-icc-pre-trial-chamber-i-rejects-state-israels-challenges>.

¹⁴² Safferling, Christoph. *Ohnmacht des Völkerrechts. Die Rückkehr des Krieges und der Menschheitsverbrechen*, S. 157 ff.

¹⁴³ Human rights watch. „International Justice“. Abgerufen am 20. April 2026. <https://www.hrw.org/topic/international-justice>.

¹⁴⁴ Bernhardt, Rudolf. „Die gerichtliche Durchsetzung völkerrechtlicher Verpflichtungen“. *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht*, 1987, 47/1, S. 17–31.

¹⁴⁵ Schneider, Patrizia. „Frieden durch Recht. Ein historisch-systematischer Abriss“. Juni 1999. Abgerufen am 23. März 2026. <https://www.ifsh.de/pdf/publikationen/hb/hb117.pdf>.



Herausgeberin, Medieninhaberin, Herstellerin:

Republik Österreich – Bund, vertreten durch die Parlamentsdirektion

Adresse: Dr.-Karl-Renner-Ring 3, 1017 Wien

Redaktion: 6.4 – Globale Entwicklung & Informationsaufbereitung

Korrektorat: 1.4 – Stenographische Protokolle

Druck: Parlamentsdirektion | Wien, im Juni 2026